

Anlagenrechtsnovelle 2013

Gewerberechtsnovelle BGBl. I Nr. 85/2013



- ❖ Bescheid-Reform neu (§ 79c neu)
- ❖ Betriebsübernahmen (§ 79d neu)
 - ❖ Bekanntgabe-Verfahren
 - ❖ Vorübergehende Abstandnahme von Auflagen
- ❖ Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Betriebsanlagen (§ 335 neu)
- ❖ Neue Anzeigeverfahrenstypen:
 - ❖ Nachbarneutrale Änderungen mit Auflagen (§ 81 Abs. 2 Z 7 neu)
 - ❖ Vorübergehende Änderungen aus besonderen Anlässen (§ 81 Abs. 2 Z 11 neu)
- ❖ Begleitende Änderungen der Nachbarrechte

2 Tatbestände:

- § 79c Abs. 1 (Änderung von Auflagen)
 - ersetzt alten § 79c
- § 79c Abs. 2 (Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Bestandteile)
 - ersetzt den alten § 78 Abs. 2

Beide Varianten haben nunmehr **rechtskraftdurchbrechende Wirkung**; Anträge sind daher auch ohne Änderung der Sach- und Rechtslage möglich.

Voraussetzungen:

- Wahrung der von § 74 Abs. 2 geschützten Interessen
Unterschied zum alten § 78 Abs. 2: Maßgebend ist nicht das Schutzniveau des Bescheides, sondern das Wahren der Schutzinteressen nach gesetzlichem Niveau.
- Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 77 (bzw. § 77a – IPPC Anlagen) sind erfüllt.
 - Stand der Technik/Wissenschaften (§ 77 Abs. 1)
 - Gebietsschutz (§ 77 Abs. 3)
 - Abfallwirtschaft (§ 77 Abs. 4)
- Konzentrierte Materien sind mit anzuwenden.

Verfahren

Das Verfahren dient den Interessen des Betriebsinhaber und ist im Wesentlichen spiegelgleich zum Antrag eines Nachbarn gemäß § 79a gestaltet.

Das Verfahren ist **antragsgebunden** (keine Bescheid-Reform von Amts wegen). Der Betriebsinhaber muss im Antrag **glaubhaft machen** (NICHT: beweisen!), dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Ohne Glaubhaftmachung ist der Antrag zurückzuweisen.

Parteistellung

Nachbarn kommt **Parteistellung** zu, wenn durch die begehrten Bescheid-Änderungen **neue oder größere nachteilige Wirkungen** im Sinne des § 74 Abs. 2 verbunden sein können (§ 356 Abs. 4).

Dh. Nachbarn sind auch beizuziehen, wenn ein Antrag voraussichtlich genehmigungsfähig ist, aber die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarn dadurch objektiv größer werden. Dies gilt auch in vollem Umfang für nachträglich zugezogene Nachbarn.

Parteistellung

Ebenso Partei sind das **Arbeitsinspektorat** und andere Parteien, die nach **konzentrierten Materiengesetzen** Partei sind.

Anwendungsbereich

§ 79c ist auch für IPPC-Anlagen anwendbar. In diesen Fällen ist insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 77a relevant.

Abgrenzung zur Genehmigung der Änderung

Eine Änderung der Genehmigung liegt nach ständiger Judikatur des VwGH nur dann vor, wenn eine bisher bescheidmäßig nicht geregelte Sache einer Regelung erstmals zu unterziehen ist. § 81 ermächtigt nach dieser Judikatur ausdrücklich nicht, die bestehende bescheidmäßige Regelung einer Reform zu unterziehen.

Wiederholte Anträge

Bereits geprüfte und abgewiesene Anträge unterliegen dem Grundsatz der entschiedenen Sache und sind, wenn sie wiederholt gestellt werden, zurückzuweisen.

Eine wiederholter Antrag, der zunächst ohne Glaubhaftmachung gestellt wurde und deswegen zurückgewiesen wurde, ist inhaltlich zu behandeln, wenn die Voraussetzungen im neuen Antrag glaubhaft gemacht wurden.

Voraussetzung:

- ❖ Anlass einer Betriebsübernahme
 - erfolgte Betriebsübernahme
 - bevorstehende Betriebsübernahme, wenn die Betriebsübernahme entsprechend gesichert ist (Vorvertrag oder Zustimmung des übergebenden Betriebsinhabers)
 - bloße Behauptung reicht nicht aus
- ❖ Antrag spätestens 6 Wochen nach erfolgter Betriebsübernahme gestellt.

Vorgehensweise:

Zunächst hat die Behörde zu erforschen, ob der Bekanntgabewerber die Bescheide samt Beilagen ausgehändigt haben will oder lediglich die Bescheidtexte. In der Regel wird es nämlich dem Bekanntgabewerber auf den Auflagenbestand ankommen.

Lediglich auf gesondertes Verlangen werden Duplikate der Bescheide inkl. Beilagen hergestellt, um das Entstehen unnötiger Kopierkostenersatz zu vermeiden.

Vorgehensweise

Die Unterlagen können grundsätzlich in jeder geeigneten Weise übergeben werden (persönliches Ausfolgen bei der Behörde, e-mail, wenn nicht anders möglich auch per Post).

Die Übergabe sollte jedoch entsprechend dokumentiert werden, wobei auch ersichtlich sein sollte, welche Unterlagen übergeben wurden.

Ein Bekanntgabe-Verfahren sieht daher in der Regel kaum anders aus, als eine serviceorientierte Gewährung von Akteneinsicht.

Allgemeine Voraussetzungen gemäß § 79d Abs. 2:

- ❖ Antrag auf Bekanntgabe wurde gestellt und Übermittlung der Bescheidunterlagen ist vor höchstens 6 Wochen erfolgt , **oder**
- ❖ Betriebsübernahme ist vor höchstens 6 Wochen erfolgt.

§ 79d Abs. 2 kann also auch ohne Inanspruchnahme und Durchführung des Bekanntgabe-Verfahrens in Anspruch genommen werden.

Besondere Voraussetzungen:

- ❖ Das Vorliegen der Voraussetzungen muss gemäß § 79d Abs. 4 glaubhaft gemacht werden (vgl. § 79c).
- ❖ Von nach IPPC-Recht erteilten Auflagen kann nicht gemäß § 79 Abs. 2 Z 2 vorübergehend Abstand genommen werden.

§ 79d Abs. 2 Z 2 erfasst – anders als § 79c Abs. 1 – nur Auflagen gemäß § 77, § 79, § 81 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 7. Eine nach § 77a erteilte Auflage kann nicht vorübergehend ausgesetzt werden.

Rechtswirkungen:

Hinsichtlich **§ 79d Abs. 2 Z 1** (Verweis auf die Möglichkeiten der Bescheid-Reform neu gemäß § 79c) kommt hinzu, dass bei fristgerechten Anträgen gemäß § 79d Abs. 2 die besondere Rechtswirkung des § 79d Abs. 5 zum Tragen kommen kann.

Ein klassischer Antrag gemäß § 79c steht aber selbstverständlich auch später noch offen, allerdings dann ohne die besondere Rechtswirkung des § 79d Abs. 5.

Rechtswirkungen:

Hinsichtlich **§ 79d Abs. 2 Z 2** (vorübergehende Abstandnahme von der Einhaltung bestehender Auflagen) kommt ebenfalls die besondere Rechtswirkung des § 79d Abs. 5 zum Tragen.

Ein solcher Antrag gemäß § 79d Abs. 2 Z 2 kann aber später nicht mehr gestellt werden!

§ 79d Abs. 5:

Andere Verfahren nach der GewO 1994 sind nicht weiterzuführen, sofern sie nicht der Vermeidung von Lebens- oder Gesundheitsgefahr dienen.

Es handelt sich beispielsweise um Verfahren gemäß § 360 Abs. 1 oder Verwaltungsstrafverfahren. **In keinem Fall aber um Verfahren gemäß § 360 Abs. 4.**

„Nicht weiterführen“ bedeutet aber nicht, dass solche Verfahren nicht fortzuführen sind, sofern der Antrag rechtskräftig zurück- oder abgewiesen wurde.

Fristbemessung und Kumulation

Die Frist gemäß § 79d Abs. 2 Z 2 ist nach dem Individualfall zu bemessen. **Drei Jahre** sind der **Höchstrahmen**, aber keine grundsätzlich einzuräumende Regelgrenze.

Kumulationsfälle mit § 79 Abs. 1 werden zwar nicht häufig sein, sind aber nicht völlig auszuschließen. Sollte sich in Einzelfällen an eine Übergangsfrist für nachträglich neu vorgeschriebene Auflagen eine Betriebsübernahme anschließt, so darf daraus keine kumulierte Frist von mehr als 5 Jahren entstehen (§ 79d Abs. 3).

Genehmigungsvoraussetzungen

Für das Einräumen einer Frist für das Einhalten bestehender Auflagen ist gemäß § 79d Abs. 2 Z 2 erforderlich:

- Einhaltung der Auflagen ist erst innerhalb der Frist wirtschaftlich zumutbar;
- Keine Bedenken vom Standpunkt der gemäß § 74 Abs. 2 geschützten Interessen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Durch die Fristeinräumung darf kein Zustand entstehen, der vor dem Hintergrund der Genehmigungsvoraussetzungen zu einem nicht genehmigungsfähigen Zustand führen und Anlass für ein Sanierungsverfahren geben würde.

Die Dauer der Frist ist daher sowohl anhand der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse als auch am Maßstab der geschützten Interessen zu bewerten und zu begründen.

Parteistellung

Nachbarn kommt **Parteistellung** zu, wenn durch die begehrten Übergangsfrist (Aussetzung von Auflagen) **neue oder größere nachteilige Wirkungen** im Sinne des § 74 Abs. 2 verbunden sein können (§ 356 Abs. 4).

Die gilt in **vollem Umfang auch für nachträglich zugezogene Nachbarn.**

§ 335 - Grenzanlagen

Bislang: Einvernehmliches Vorgehen der beteiligten Bezirksverwaltungsbehörden (§ 4 AVG).

Ab 1.1.2014: Sonderregelung in § 335: Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich der **größte Teil der Grundfläche** der Betriebsanlage befindet. Anhörungsrecht für die anderen Behörden.

Anhängige Verfahren sind nach alter Rechtslage weiter zu führen (§ 376 Z 54).

„Nachbarneutrales Anzeigeverfahren mit Auflagen“

Dieser neue Anzeigeverfahrenstyp schließt die Lücke zwischen genehmigungspflichtigen Änderungen gemäß § 81 Abs. 1 und den emissionsneutralen Vorhaben gemäß § 81 Abs. 2 Z 9.

Soweit die Nachbarn nicht betroffen sind, können nachteilige Auswirkungen der Anlage auch mittels Vorschreibung von Auflagen vermieden bzw. auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Voraussetzungen :

❖ Änderung verhält sich zu den Nachbarn auswirkungsneutral.

Die „Nachbarneutralität“ kann **nicht durch Auflagen** hergestellt werden!

❖ Lebens- und Gesundheitsgefahren werden vermieden

❖ Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 werden auf ein zumutbares Maß beschränkt

Diese beiden Voraussetzungen können durch Auflagen hergestellt werden.

§ 81 Abs. 2 Z 7 - Verfahren

Zunächst ist bei einer solchen Anzeige die Nachbarneutralität zu prüfen. Ist diese nicht gegeben, so ist ohne weitere Prüfung gemäß § 345 Abs. 5 vorzugehen (Feststellung und Untersagung).

Sodann ist prüfen, ob die sonstigen Schutzinteressen gewahrt bleiben. Die Behörde hat diesbezüglich Auflagen vorzuschreiben, wenn diese erforderlich sind. Erst wenn auch durch Vorschreibung von Auflagen die Wahrung der Schutzinteressen nicht gewährleistet werden kann, ist auch dann gemäß § 345 Abs. 5 vorzugehen.

Entscheidungsfrist: 2 Monate!

Rechtswirkung

Neuer letzter Satz in **§ 345 Abs. 6:**

Eine gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 angezeigten Maßnahme darf zwar **sofort hergestellt werden**, sie darf aber **nicht vor Erlassung** des Kenntnisnahmebescheides gemäß § 345 Abs. 6 (der in diesem Fall auch Auflagen enthalten kann) **in Betrieb** genommen werden.

Verhältnis zur emissionsneutralen Änderung

❖ Ein Betriebsinhaber kann sich auch für eine Anzeige nach § 81 Abs. 2 Z 9 entscheiden, wenn er die gänzliche Auswirkungsneutralität im Projekt selbst herstellt („notwendige Auflagen als Betriebsbeschreibung der Änderung“).

❖ Ein Betriebsinhaber kann sich aber auch bei einer – an sich vollständig emissionsneutralen Änderung – für eine Anzeige nach § 81 Abs. 2 Z 7 entscheiden. Der Kenntnissnahmebescheid muss nicht zwingend Auflagen enthalten. Dennoch darf dann aber auch der Betrieb erst nach Bescheiderlassung aufgenommen werden.

Neuer Anzeigetyp in § 81 Abs. 2 Z 11:

Änderungen von

1. vorübergehender, **vier Wochen nicht überschreitender** Dauer,
2. die **keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit** von Personen bewirken und
3. aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in **kulturellem** oder **sportlichem**
4. Interesse **überregional breiter Kreise der Bevölkerung** stattfinden,

vorgenommen werden.

Besondere Ereignisse oder Anlässe in diesem Sinne sind:

- ❖ **Fußball-Weltmeisterschaften**
- ❖ **Fußball-Europameisterschaften**
- ❖ **Olympische Sommer- und Winterspiele**
- ❖ **Alpine Schiweltmeisterschaften**
- ❖ **Österreichischen Stadt wird Kulturhauptstadt**

Andere Ereignisse oder Veranstaltungen sind zwar nicht ausgeschlossen, müssen aber ein zu den genannten Veranstaltungen vergleichbares Gewicht haben. Ereignisse oder Veranstaltungen, die ein über ein Bundesland hinausgehendes breites Interesse nicht erwecken, erfüllen das Kriterium der überregionalen Bedeutung nicht.

Veranstaltungsrecht?

Das Qualifizieren eines bestimmten Ereignisses oder einer bestimmten Veranstaltung als Anlass im Sinne des § 81 Abs. 1 Z 11 **ersetzt die veranstaltungsrechtlich** von den Bundesländern festgelegten **Erfordernisse bzw. Genehmigungen nicht**. Auch wird dadurch nicht die Großveranstaltung selbst genehmigt.

§ 81 Abs. 2 Z 11 ermöglicht lediglich, dass Begleitmaßnahmen von Gewerbebetrieben anlässlich solcher Großereignisse (in der Regel: Public Viewing durch Gastgewerbebetriebe) nicht betriebsanlagenrechtlich zu genehmigen sind.

Public Viewing

www.bmwfj.gv.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

